

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Meteorologie
und Klimatologie
Operation Center 1
Postfach 257
8058 Zürich-Flughafen

4. Juli 2018

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. April 2018 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV).

Der Kanton Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkung

Wir begrüssen die Revision im Grundsatz, da sie die gegenwärtigen Entwicklungen im Bereich Open Government Data (OGD) berücksichtigt und so die Kantone von (jährlich wiederkehrenden) Kosten beim Bezug von wichtigen Datenprodukten entlastet, beispielsweise im Bereich Frühwarnung Hochwasser- und Naturgefahrenmanagement.

2. Anträge zu ausgewählten Punkten und Artikeln der Verordnung

2.1 Kostenlose Rasterprodukte im Wetter- und Vorhersagebereich

Aufgrund des allgemeinen Interesses der breiten Bevölkerung und des sehr hohen Allgemeinnutzens sollten Rasterprodukte im Wetter- und Vorhersagebereich wie beispielsweise die Produkte CombiPrecip oder Inca künftig kostenlos bezogen werden können. Diese Daten sind bei adäquater Aufbereitung auch für Nicht-Meteorologen und Nicht-Klimatologen gut verständlich. Zudem handelt es sich bei den Daten im Wesentlichen um statische Wetter-Auswertungen. Grundlage für die kostenlose Abgabe der Daten bildet Art. 11 MetV.

Antrag

Rasterprodukte im Wetter- und Vorhersagebereich, wie zum Beispiel die Produkte CombiPrecip oder Inca sollen künftig auf der Grundlage von Art. 11 MetV kostenlos bezogen werden können.

2.2 Erläuterungen zu Art. 25 Abs. 3 MetV

In den Erläuterungen zu Art. 25 Abs. 3 MetV werden Ausnahmefälle erwähnt, in welchen Daten und Informationen zur Verarbeitung für den Bevölkerungsschutz im Umfang, wie sie auf der Gemeinsamen Informationsplattform Naturgefahren (GIN) zur Verfügung gestellt werden, direkt von Meteo-Schweiz bezogen werden können. In den Erläuterungen werden diese Ausnahmefälle weder spezifiziert noch präzisiert. Für die kantonalen Einsatzorganisationen ist es dabei von grosser Wichtigkeit, dass die Ausnahmeregelung nicht zu stringent ausgelegt wird.

Antrag

Die Ausnahmefälle nach Art. 25 Abs. 3 MetV, in welchen Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung Daten direkt und nicht ausschliesslich via GIN beziehen können, sollten weiter spezifiziert und präzisiert werden. Dabei ist eine nicht zu stringente Auslegung dieser Ausnahmeregelung anzustreben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- stab@meteoschweiz.ch
- Departement Bau- Verkehr und Umwelt